

**Der Anspruch des Eigentümers
gegen den verklagten oder bösgläubigen Besitzer
auf Nutzungsherausgabe
(§ 987 I BGB bzw. §§ 990 I, 987 I BGB)**

1. Es besteht eine Vindikationslage (§§ 985, 986).
2. Der Besitzer hat Nutzungen aus der Sache gezogen (d. h. Früchte oder Gebrauchsvorteile, § 100), und zwar
3. nach
 - a) Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs (§ 987 I)
 - b) oder Bösgläubigkeit des Besitzers (§§ 990 I, 987 I).
4. Rechtsfolge: Die Nutzungen sind
 - a) in Natur herauszugeben, soweit noch vorhanden,
 - b) sonst dem Werte nach in Geld zu ersetzen.